

Teil B

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 111 LBO)

I. Gestaltung der baulichen Anlagen§ 9 Gestaltung der Wohngebäude

- (1) Die Grundrisse sollen zu gut proportionierten Baukörpern führen. An- und Vorbauten sind nur gestattet, wenn sie sich architektonisch einfügen.
- (2) Doppelhäuser müssen gleichzeitig ausgeführt werden sowie in Baumaterial, Wandverkleidung und Farbgebung eine Einheit bilden.

§ 10 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Bauten müssen eingeschossig sein und sollen in angemessenem Größenverhältnis zu den Hauptgebäuden stehen. Es wird auf § 6 dieser Bebauungsvorschriften verwiesen.
- (2) Gruppengaragen sind gleichzeitig auszuführen.
- (3) Bei Planung und Gestaltung der Garagen ist das durch Planeintrag festgesetzte Zufahrtsverbot zu beachten, soweit dieses Zugänge und Zufahrten zum Heitersheimer Weg untersagt.

§ 11 Dächer

- (1) Als Dachform wird das einfache Satteldach vorgeschrieben. Neben-
firste sind zulässig. Über größere Haustiefen quer zur Firstrichtung
darf das Dach abgeschleppt werden. Dachgauben oder ähnliche Auf-
bauten sollen in ihren Abmessungen der Größe der Dachflächen deutlich
untergeordnet sein und einen Mindestabstand von 2 m von der auf-
gehenden Giebelaußenwand einhalten.
- (2) Die Mindest- und Höchstwerte für die Dachneigungen sind durch Ein-
tragung im Straßen- und Baulinienplan festgesetzt.